



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Studienabbrecherquoten

Vorbemerkung des Fragestellers:

In zwei Kleinen Anfragen des Abgeordneten Habersaat (Drucksache 17/572) und des Fragestellers (17/155) hat die Landesregierung geantwortet, dass ihr keine Erkenntnisse über Studienabbrecherzahlen vorliegen. Trotzdem bezieht sich die Landesregierung in ihrem Entwurf zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Einzelplan 6) auf „hohe Abbrecherquoten“ und den dadurch benötigten Mehraufwand bei Strukturverbessernden Maßnahmen in der Lehre. Wissenschaftsminister de Jager konnte sich dies im gemeinsamen Bildungs- und Finanzausschuss am 30. September nicht erklären und sicherte dem Fragesteller zu, die Abbrecherquoten schriftlich nachzureichen.

1. Sind der Landesregierung Zahlen über Studienabbrecher an den Schleswig-Holsteinischen Hochschulen bekannt?

Wie durch den Fragesteller richtig festgestellt wurde hat die Landesregierung bereits in Beantwortung der Kleinen Anfragen der Abgeordneten Rasmus Andresen (Drucksache 17/155) und Martin Habersaat (17/572) mitgeteilt, dass statistische Daten über Studienabbrecher nicht vorliegen.

Eine Erläuterung wurde bereits durch Schreiben an den Vorsitzenden des Finanzausschusses und die Vorsitzende des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Nachklang der Sitzung des Finanzausschusses vom 29.09.2010 (Umdruck 17/1473) gegeben.

In Deutschland existiert keine amtliche Statistik über Studienabbrecher, da das Hochschulstatistiksystem dieses Merkmal nicht ausweist. In der Auswertung der Veränderungen im Studienverlauf würden Studienfachwechsler, Hochschulwechsler etc. nicht erkannt werden, so dass Fragen hierzu nicht beantwortet werden können.

Studienverlaufsauswertungen sind in Deutschland allein aus Datenschutzgründen nicht möglich. So sind die schleswig-holsteinischen Hochschulen gemäß § 45 Satz 3 des Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Anlage zur Landesverordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen, Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschule (StudDatenVO) nicht berechtigt, diese Daten von den Studienbewerberinnen, Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu erheben und zu verarbeiten.

Abseits der datenschutzrechtlichen Versagungsgründe wäre die exakte Ermittlung des Umfangs des Studienabbruchs methodisch zudem sehr aufwändig. Jede Hochschule wäre verpflichtet, jede Studienanfängerin und jeden Studienanfänger in einem Studiengang bis zum Hochschulexamen oder bis zum endgültigen Studienabbruch dokumentarisch zu „begleiten“, unabhängig davon, ob und wie häufig im Laufe des Studiums der Studiengang oder die Hochschule gewechselt oder wie häufig und wie lange das Studium zeitweilig unterbrochen wird.

2. Falls ja, bitte führen Sie die Zahlen auf Hochschulen und Studiengänge verteilt an.

S. Antwort zu Frage 1

3. Falls nein, wie erklärt die Landesregierung sich die oben genannten Aussagen im gemeinsamen Finanz- und Bildungsausschuss, sowie im Entwurf zum Doppelhaushalt 2011/2012?

Im Nachklang der erwähnten Finanzausschusssitzung wurde um Auskunft gebeten, auf welche Zahlen und Erhebungen sich die Landesregierung im Rahmen der Anmeldung der Titelgruppe 75 im Kapitel 0620 bei der Ermittlung der Studienabbrecher bezieht. Es wurde auf zwei Kleine Anfragen verwiesen, in deren Rahmen darüber Auskunft gegeben worden sei, dass solche Zahlen nicht vorhanden wären.

Unabhängig von einer fehlenden amtlichen Datenlage zu Studienabbrechern existieren einzelne Untersuchungen zum Studienabbruch, u.a. von der HIS GmbH, die sich auf das Bundesgebiet beziehen und auf freiwilligen Angaben befragter Personen beruhen. Diese werden jedoch nicht semester- oder jahresweise durchgeführt und nicht von amtlicher Seite auf Validität überprüft, sodass die Landesregierung in Beantwortung der Kleinen Anfragen nicht auf diese nichtamtlichen Daten zurückgreift. Gleichwohl werden die Ergebnisse derartiger Studien auch im Rahmen des Verwaltungshandelns genutzt und finden somit beispielsweise argumentativ Berücksichtigung in den Erläuterungen zur Titelgruppe 75 im Kapitel 0620.